

**Anfrage von BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN zur Sitzung  
des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 27.10.2021 (Drucksachen-Nr.  
2545/2020-2025)**

**Bau einer Reitanlage im LSG an der Brockhagener Str. 285**

Frage:

Existieren Definitionen oder Kenngrößen, nach denen Bauanfragen, -projekte oder -genehmigungen als sogenannte „kleinen Fälle“ eingeordnet werden und nicht regulär im Naturschutzbeirat besprochen werden - falls ja, wie genau sehen diese aus? (Wenn möglich bitte aufschlüsseln nach Außenbereich, LSG, NSG.)

Antwort:

Eine Definition oder Kenngrößen im Sinne der Fragestellung existieren zu den sog. „kleinen Fällen“ nicht. Die Rechtsgrundlagen finden sich im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG). Gem. § 70 Abs. 2 LNatSchG ist der Naturschutzbeirat vor wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zu hören. Solche „wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen“ i. S. d. LNatSchG benennt der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.04.1990 in Nr. 1.27. Unter anderem betrifft dies auch Befreiungen nach § 75 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der/die Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden (§ 70 Abs. 7 LNatSchG). Gem. Nr. 2.2 des Runderlasses (Auszug s. unten) handelt der/die Vorsitzende in diesen Fällen anstelle des Beirats. Auch sollen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde durch die Beteiligung des Beirats möglichst nicht verzögert werden. Der Runderlass führt dazu aus, dass die Vielzahl der Beteiligungsfälle nicht zwingend eine entsprechende Zahl an Sitzungen des Gesamtbeirates erfordern. Diesen Regelungen folgend, werden die Besprechungen der sog. „kleinen Fälle“ durchgeführt. Der Begriff der „kleinen Fälle“ ist aus Sicht der Verwaltung zwar etabliert, jedoch möglicherweise irreführend und soll deshalb zukünftig präzisiert werden.

Sofern sich im Rahmen der Besprechung dieser Beteiligungsfälle mit dem/der Vorsitzenden ergibt, dass eine Behandlung im Gesamtbeirat ratsam erscheint und die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, erfolgt eine Behandlung im Gesamtbeirat. Der Beteiligungsfall wird dann durch die Vorsitzende entsprechend in die Tagesordnung genommen.

Zusatzfrage 1:

Wie kann in Zukunft sichergestellt werden, dass Baugenehmigungen, wie aktuell für die Reitanlage Holtkamp, nicht lediglich unter den „kleinen Fällen“ eingeordnet werden - obwohl bereits anhand ihrer reinen Größe klar ist, dass es sich um größere Bauvorhaben handelt?

Antwort:

Im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens handelt es sich zunächst um beiratsinterne Überlegungen, die dort diskutiert werden sollten. Die Behandlung als sog. „kleiner Fall“ mit den beschriebenen Voraussetzungen unterliegt keiner (einseitigen) Festlegung durch die Untere Naturschutzbehörde. Der Unteren Naturschutzbehörde obliegt dabei die Beratung zum sachlichen und rechtlichen Rahmen im Hinblick auf den konkreten Beteiligungsfall und die Darlegung einer evtl. Dringlichkeit. Dabei kann ein Dringlichkeitsfall grundsätzlich auch bei

einem größeren Vorhaben vorliegen. Eine kurzfristige Einberufung des Beirates bleibt als Option jederzeit möglich.

#### Zusatzfrage 2:

Wie kann zukünftig sichergestellt werden, dass derartig fragwürdige Bauvorhaben in sensiblen Landschaftsbereichen zusätzlich zum Naturschutzbeirat auch den AfUK sowie die zuständigen Bezirksvertretungen erreichen?

#### Antwort:

Die Zuständigkeit für Baugenehmigungsverfahren liegt beim Bauamt, dem die notwendigen Stellungnahmen der beteiligten Ämter vorliegen. Das Bauamt stellt den Bezirksämtern komplette Einganglisten zur Information eingehender Bauanträge zur Verfügung. Auf Anforderung werden die Projekte dann in den Sitzungen der Bezirksvertretungen vorgestellt.

Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde betreffend erhält der AfUK die Listen der sog. „kleinen Fälle“ mit Entscheidungen des Naturschutzbeirates regelmäßig zur Kenntnis. Soweit sich dazu Fragen des Ausschusses ergeben, werden diese beantwortet. Darüber hinaus informiert die Verwaltung unter dem TOP „Bericht aus dem Naturschutzbeirat“.

Eine darüber hinaus gehende Regelung zur Vorstellung von Bauvorhaben im AfUK während des laufenden Genehmigungsverfahrens existiert nicht.

Gez. Möller

#### Rechtsgrundlagen (Auszug):

##### **§ 70 Abs. 7 LNatschG NRW:**

Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.

##### **Nr. 2.2 des Runderlasses vom 11.04.1990:**

Die zahlreichen für die Beiräte - insbesondere bei den unteren Landschaftsbehörden - in Betracht kommenden Beteiligungsfälle erfordern nicht zwingend eine ebenso häufige Zahl von Beiratssitzungen. Nach § 11 Abs. 7 LG (*Hinweis: jetzt § 70 Abs. 7 LNatschG*) kann bei Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, der/die Vorsitzende beteiligt werden. Er/sie soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirats beraten. Der/die Vorsitzende handelt in diesen Fällen anstelle des Beirats, er/sie bedarf also für seine/ihre Stellungnahme weder einer vorherigen Ermächtigung noch einer nachträglichen Genehmigung durch den Beirat. Der/die Vorsitzende hat jedoch den Beirat in der nächsten Sitzung über die in der Zwischenzeit eingetretenen Beteiligungsfälle zu unterrichten. Der/die stv. Vorsitzende soll in Eilfällen nur beteiligt werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern und der/die Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben verhindert ist. Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde sollen durch die Beteiligung des Beirats möglichst nicht verzögert werden.